

## S 12 KR 421/05

Land  
Hessen  
Sozialgericht  
SG Kassel (HES)  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
12  
1. Instanz  
SG Kassel (HES)  
Aktenzeichen  
S 12 KR 421/05  
Datum  
25.04.2007  
2. Instanz  
Hessisches LSG  
Aktenzeichen  
L 1 KR 159/07  
Datum  
29.01.2009  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum  
-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

1. Die arbeitsvertragliche Vereinbarung, durch die bei ansonsten gleichbleibenden Arbeitsbedingungen das laufende monatliche Bruttoarbeitsentgelt eines Arbeitnehmers um mehr als 80 % reduziert und die dadurch eintretende Minderung des Jahresarbeitsentgelts durch eine garantierte Einmalzahlung rückwirkend und vorab im April mit der Folge ausgeglichen wird, dass unter Anwendung der so genannten Märzklausele des [§ 23 a SGB IV](#) gegenüber dem bisherigen Auszahlungsmodus in der Renten- und Arbeitslosenversicherung fast 40 %, in der Kranken- und Pflegeversicherung sogar über 50 % des Jahresarbeitsentgelts beitragsfrei bleiben, ist als privatrechtliche Vereinbarung, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften des Sozialgesetzbuches abweicht, nach [§ 32 SGB I](#) nichtig; eine Saldierung von Vor- und Nachteilen findet nicht statt.
2. Der Feststellungsbescheid der Einzugsstelle nach [§ 28 h SGB IV](#), der gegenüber dem Arbeitgeber die entsprechende Vereinbarung billigt, kann vom Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung nach [§ 28 p SGB IV](#) unter den Voraussetzungen des [§ 45 SGB X](#) zurückgenommen werden.
3. Zu den Voraussetzungen des [§ 45 SGB X](#) für die Rücknahme eines solchen Feststellungsbescheides durch den Rentenversicherungsträger, insbesondere zum Fehlen von Vertrauensschutz des Arbeitgebers in dessen Bestand, wenn es sich beim Arbeitgeber und der Einzugsstelle um dieselbe juristische Person, eine Betriebskrankenkasse, handelt und diese hier jeweils unmittelbar durch ihren Vorstand selbst tätig geworden ist.  
Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Tatbestand:

Die Klägerin wurde als Betriebskrankenkasse der C. gegründet, die zwischenzeitlich mit rund 6.500 Mitarbeitern an einer Vielzahl von Standorten in Deutschland Beratungs- und Prüfungsleistungen für große und mittelständige Unternehmen im Bundesgebiet erbringt. Die Gründung der Klägerin als Betriebskrankenkasse erfolgte dabei exklusiv für die Mitarbeiter der C. in Deutschland, wobei zum versicherten Personenkreis Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter der C. sowie deren Familienangehörige gehören. Während die C. ihren Hauptsitz in Süddeutschland hat, hat die Klägerin ihren Sitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich des erkennenden Gerichts, wobei der sie vertretende Vorstand gleichzeitig Vorstand von zwei weiteren, am selben Ort ansässigen Betriebskrankenkassen ist.

Seit Gründung der Klägerin ist an deren Sitz die Arbeitnehmerin D. als leitende Angestellte tätig, wobei für diese Tätigkeit bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden ausweislich des bei der Einstellung geschlossenen Arbeitsvertrages zwischen der Vorgenannten und dem Vorstand der Klägerin ursprünglich ein monatlich rückwirkend zu zahlendes Bruttoarbeitsentgelt von 7.500,00 DM monatlich vereinbart war. Gleichzeitig sollte die Vorgenannte über das laufende Monatsgehalt hinaus ein 13., jeweils am 30. November eines jeden Jahres fällig werdendes Monatsgehalt erhalten sowie in Abhängigkeit von ihrer persönlichen Leistung eine Leistungsprämie in Höhe bis zu einem weiteren Monatsgehalt, deren Zahlung erstmals im Monat Dezember des Einstellungsjahres erfolgen sollte. Mit dem monatlichen Gehalt war eine monatliche Mehrarbeit von bis zu 5 Stunden abgegolten. Für darüber hinausgehende monatliche Mehrarbeit sollte einvernehmlich eine Abgeltung durch Zeitausgleich oder durch Entgelt erfolgen.

Für das Jahr 2002 kamen dabei schließlich an Arbeitsentgelt insgesamt 42.725,00 Euro brutto zur Auszahlung, die sich aus einem regelmäßigen monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 3.150,00 Euro, einem im November 2002 gezahlten weiteren 13. Monatsgehalt in Höhe von 3.150,00 Euro, einer im Dezember 2002 gezahlten Erfolgsbeteiligung in Höhe von 1.575,00 Euro und zwei seit November 2002 gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigungen à 100,00 Euro zusammensetzten. Auf der Grundlage der jeweiligen, in den einzelnen

Versicherungszweigen geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und der Beitragsfreiheit der Aufwandsentschädigungen waren vom vorgenannten Gesamtbetrag in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung im Jahr 2002 sodann insgesamt 42.525,00 Euro zu verbeitragen, in der gesetzlichen Kranken- und Sozialen Pflegeversicherung 40.500,00 Euro, wobei als Einzugsstelle für diese Gesamtsozialversicherungsbeiträge wiederum die Klägerin als insoweit zuständige Krankenkasse diene, bei der die o.a. Arbeitnehmerin nicht nur beschäftigt, sondern gleichzeitig auch kranken- und pflegeversichert ist.

In Ergänzung bzw. Abänderung des o.a. Arbeitsvertrages vereinbarten der Vorstand der Klägerin als Arbeitgeberin und die o.a. Arbeitnehmerin unter dem 10. Dezember 2002 sodann eine Reduzierung des dieser zu zahlenden monatlichen Bruttoentgelts ab 1. Januar 2003 von monatlich 3.150,00 Euro auf monatlich 500,00 Euro, ohne dass damit gleichzeitig jedoch auch eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit verbunden gewesen wäre. Darüber hinaus wurde der betroffenen Arbeitnehmerin für das Jahr 2003 als Erfolgsbeteiligung eine Einmalzahlung in Höhe von 25.000,00 Euro vertraglich garantiert sowie für das abgelaufene Jahr im Folgejahr bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis eine nicht näher bezifferte weitere Erfolgsbeteiligung. Nachdem zuvor als Kündigungsfrist allein auf die gesetzlich geltende Bezug genommen worden war, war darüber hinaus nunmehr eine von beiden Seiten einzuhaltende Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende vereinbart worden, wobei einvernehmlich von dieser aber auch abgewichen werden konnte. Unter weiterer Ergänzung der Vereinbarung vom 10. Dezember 2002 wurde dann zwischen dem Vorstand der Klägerin und der betroffenen Arbeitnehmerin unter dem 10. März 2003 noch vereinbart, dass dieser aufgrund des erzielten Geschäftserfolges im Jahr 2003 eine Nachzahlung zu der für das Jahr 2003 in Höhe von 25.000,00 Euro bereits vertraglich garantierten Erfolgsbeteiligung in Höhe weiterer 9.950,00 Euro brutto gezahlt werden sollte. Beide vorgenannten Beträge sollten dabei bereits im April 2003 ausgezahlt werden.

Gegenüber dem Vorjahresbetrag von Brutto 42.725,00 Euro kamen im Jahr 2003 insoweit schließlich insgesamt 42.650,00 Euro zur Auszahlung, wovon neben dem monatlichen Bruttogehalt von 500,00 Euro insgesamt 34.950,00 Euro auf die beiden vorgenannten, dann auch tatsächlich im April 2003 gezahlten Einmalzahlungen, 1.000,00 Euro auf eine zusätzliche, im November 2003 gezahlte Einmalzahlung und weitere 700,00 Euro auf die dann noch für die Monate Januar bis einschließlich Juli 2003 gezahlte monatliche Aufwandsentschädigung à 100,00 Euro entfielen. Nachdem im Jahr 2002 von dem damals erzielten Arbeitsentgelt in der Renten- und Arbeitslosenversicherung noch 42.525,00 Euro bzw. in der Kranken- und Pflegeversicherung noch 40.500,00 Euro zu verbeitragen waren, waren dies im Jahr 2003 dann aber allein noch 25.400,00 Euro bzw. 18.800,00 Euro. Insoweit blieben neben den steuer- und beitragsfreien monatlichen Aufwandsentschädigungen von den beiden im April 2003 in Höhe von insgesamt 34.950,00 Euro gezahlten Einmalzahlungen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung 18.400,00 Euro sowie in der Kranken- und Pflegeversicherung 11.800,00 Euro unverbeitragt. Dies wiederum deshalb, weil sie als im April 2003 gezahlte Einmalzahlungen von der Klägerin auf der Grundlage von § 23 a Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften - (SGB IV) beitragsrechtlich als Auszahlungsmonat nur dem April 2003 und darüber hinaus den zurückliegenden Monaten des Kalenderjahres 2003, also insgesamt allein den Monaten Januar bis einschließlich April 2003 zugeordnet wurden, so dass auf der Grundlage der in der Renten- und Arbeitslosenversicherung bzw. der Kranken- und Pflegeversicherung jeweils geltenden monatlichen Beitragsgrenzen trotz eines von Januar 2003 bis April 2003 erzielten steuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelts von insgesamt 36.950,00 Euro in der Renten- und Arbeitslosenversicherung allein 20.400,00 Euro (4 x 5.100,00 Euro) und in der Kranken- und Pflegeversicherung allein 13.800,00 Euro (4 x 3.450,00 Euro) verbeitragt wurden. Während bei in der Summe nahezu gleichem Arbeitsentgelt im Jahr 2002 danach allein 2.025,00 Euro in der Kranken- und Pflegeversicherung nicht verbeitragt worden waren, waren dies in der Kranken- und Pflegeversicherung im gesamten Jahr 2003 dann über 50 % und in der Renten- und Arbeitslosenversicherung fast 40 %.

Die Anwendbarkeit des [§ 23 a SGB IV](#) auf die beitragsrechtliche Zuordnung der Einmalzahlungen war dabei schließlich bereits zuvor unter dem 12. Dezember 2002 seitens der Klägerin als Einzugsstelle für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge gegenüber der Klägerin als Arbeitgeberin bescheidmäßig festgestellt worden, wobei der Bescheid durch den Vorstand der Klägerin unterzeichnet war, der gleichzeitig mit der o.a. Arbeitnehmerin als Vertreterin der Klägerin den o.a. Arbeitsvertrag sowie die o.a. ergänzenden Regelungen getroffen hatte. Eine Beteiligung der übrigen Sozialversicherungsträger war dabei nach Aktenlage nicht erfolgt.

Am 24. September 2003 fand dann in den Räumen der Klägerin als Arbeitgeberin eine Betriebsprüfung durch die Beklagte nach [§ 28 p Abs. 1 SGB IV](#) statt, die mit der Schlussbesprechung am 19. Januar 2004 endete und den Prüfzeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2003 umfasste. Die Beklagte vertrat dabei die Auffassung, dass die zwischen der Klägerin unter Abänderung des ursprünglichen Arbeitsvertrages geschlossenen Vereinbarungen vom 10. Dezember 2002 und 10. März 2003 als privatrechtliche Vereinbarungen nach § 32 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I) nichtig seien, da sie zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten und damit der hier betroffenen Arbeitnehmerin von Vorschriften des Sozialgesetzbuches abweichen würden. Da die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen der Absicherung diene, bedeute die Vermeidung von Beitragspflicht immer einen Nachteil des Sozialleistungsberechtigten, da die verminderte Beitragszahlung zu geringeren Leistungsansprüchen bei der Rente bzw. im Falle der Arbeitslosigkeit führe. Dies mit der Folge, dass die an den anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen gekürzten Beiträge unter Beachtung der jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen nachzuberechnen seien, wobei für die Nachberechnung die im Jahr 2002 gezahlten Entgelte zugrunde zu legen seien. Entsprechend forderte die Beklagte gegenüber der Klägerin als Arbeitgeberin dann mit Bescheid vom 20. Januar 2004 für das Jahr 2003 Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 7.865,10 Euro nach, wovon 3.028,40 Euro auf die gesetzliche Krankenversicherung, 384,20 Euro auf die Soziale Pflegeversicherung, 3.339,38 Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung und 1.113,12 Euro auf die Arbeitslosenversicherung entfielen. Die Beklagte führte weiter aus, gemäß [§ 32 SGB I](#) seien privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften des Sozialgesetzbuches abweichen würden, nichtig. [§ 32 SGB I](#) habe eine für alle Sozialleistungsbereiche gültige Schutzfunktion. Sie solle sicherstellen, dass die Regelungen des Sozialgesetzbuches über Rechte und Pflichten sowie der von ihnen beabsichtigte soziale Schutz des Einzelnen nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen bzw. Absprachen beeinträchtigt würden. Nichtig seien somit alle privatrechtlichen Vereinbarungen, auch soweit sie keinen Gesetzesverstoß darstellten, die für den Sozialleistungsberechtigten sozialrechtlich relevante Nachteile, d.h. eine Rechtsminderung oder Pflichtenmehrung, mit sich brächten. Dabei spiele es keine Rolle, ob der Arbeitnehmer zustimme bzw. die Vereinbarung auf sein Betreiben erfolgt sei. Der o.a. Arbeitnehmerin entstünden durch die geänderten Vertragsbedingungen versicherungsrechtlich Nachteile, da im April 2003 in der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. in der Renten- und Arbeitslosenversicherung Beträge in der o.a. Höhe beitragsfrei geblieben seien. Dadurch, dass im Jahre 2003 in der Kranken- und Pflegeversicherung über 50 % und in der Renten- und Arbeitslosenversicherung fast 40 % des erzielten Arbeitsentgeltes nicht verbeitragt worden seien, könnten Geldleistungen der Versicherungsträger z.B. bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft ggf. nicht oder nur vermindert erbracht werden bzw. entstünden verminderte Leistungsansprüche bei der Rente und im Falle der Arbeitslosigkeit. Der sozialrechtliche Schutz der Arbeitnehmerin sei hinsichtlich der im Dezember 2002 bzw. März 2003 getroffenen Neuregelungen bzgl. der Gehaltszahlungen beeinträchtigt. Da die Zahlung von Beiträgen der sozialen Sicherung diene, bedeute die

Vermeidung von Beitragspflicht immer einen Nachteil des Sozialleistungsberechtigten, insbesondere bei Verminderung des beitragspflichtigen Entgeltes als Bemessungsgrundlage der Geldleistungen der Sozialleistungsträger. Die Neuregelungen seien daher nach [§ 32 SGB I](#) als nichtig zu beurteilen, da es sich um Vereinbarungen mit negativem Charakter handle. Somit seien die privatrechtlichen Regelungen nicht zu beachten und die vorherigen Regelungen weiterhin maßgebend. Dies mit der Folge, dass die Sozialversicherungsbeiträge aus der Differenz zwischen den verbeitragten Entgelten des Jahres 2003 und dem Entgelt des Jahres 2002 in der o.a. Höhe nachzuberechnen seien, wobei dem Bescheid vom 20. Januar 2004 hinsichtlich der Berechnung der Nacherhebung eine entsprechende Anlage beigelegt war.

Mit bei der Beklagten am 26. Januar 2004 eingegangenem Schreiben teilte die Klägerin als Arbeitgeberin der Beklagten hierauf mit, dass sie den aus der Betriebsprüfung ergangenen Bescheid vom 20. Januar 2004 über eine Beitragsnachforderung in Höhe von 7.865,10 Euro zurückweise, was die Klägerin als Widerspruch gegen den mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid vom 20. Januar 2004 wertete. Die Klägerin selbst führte weiter aus, dass, wie im Abschlussgespräch am 19. Januar 2004 bereits erläutert, die Einzugsstelle der Klägerin gegenüber der Klägerin als Arbeitgeberin einen Feststellungsbescheid über die beitragsrechtliche Einordnung der Bonizahlung für die o.a. Mitarbeiterin erlassen habe. Insoweit könne dieser Feststellungsbescheid nur gegenüber der Klägerin als Beitragseinzugsstelle angefochten werden. Eine Beitragsnachforderung gegenüber der Klägerin als Arbeitgeberin sei nicht möglich. Sollte die Beklagte ihre Nachforderung aufrechterhalten, so sei diese auf dem Klageweg gegenüber der Klägerin als Beitragseinzugsstelle geltend zu machen, wobei dem Schreiben eine Kopie des Feststellungsbescheides vom 12. Dezember 2002 beigelegt war.

Im weiteren Verlauf teilte die Beklagte der Klägerin auf ihren "Widerspruch" mit, dass dieser hinsichtlich der von der Klägerin als Einzugsstelle einzuziehenden Beitragsnachforderungen keine aufschiebende Wirkung habe, worauf die Klägerin ihrerseits mit am 23. Februar 2004 eingegangenem weiteren Schreiben vom 18. Februar 2004 mitteilte, keinen Widerspruch eingelegt, sondern allein darauf hingewiesen habe, dass die Beitragseinzugsstelle gegenüber ihr als Arbeitgeberin einen Feststellungsbescheid erlassen habe, der bindend sei. Von daher werde die Klägerin als Arbeitgeberin der Beitragsforderung nicht nachkommen, wobei sie schließlich mit Eingang 15. November 2004 auch als Einzugsstelle auf die Anfrage der Beklagten, ob die Nachforderung beglichen sei, auf das Schreiben vom 18. Februar 2004 verwies.

Nach entsprechender, mit Schreiben vom 8. Dezember 2004 gegenüber der Klägerin erfolgter Anhörung, auf die diese sich nicht weiter zur Sache geäußert hatte, nahm die Beklagte gegenüber der Klägerin als Arbeitgeberin dann mit Bescheid vom 18. Januar 2005 den von der Klägerin als Einzugsstelle getroffenen Feststellungsbescheid vom 12. Dezember 2002 nach [§ 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - \(SGB X\)](#) i.V.m. [§ 28 p Abs. 1 Satz 5 SGB IV](#) vollumfänglich zurück.

Zur Begründung berief sich die Beklagte auch dabei wiederum auf die Nichtigkeit der o.a. Ergänzungsvereinbarung, wobei sie hierzu ihre Ausführungen im Beitragsnachforderungsbescheid vom 20. Januar 2004 im Wesentlichen wiederholend in Bezug nahm. Auch die Solidargemeinschaft aller Versicherten werde durch die Umgehung der Beitragsabführung benachteiligt, was letztlich gegen rechtlich geschützte Belange der Allgemeinheit verstoße. Die Träger der Rentenversicherung seien sodann nach [§ 28 p Abs. 1 Satz 5 SGB IV](#) berechtigt, im Rahmen ihrer Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und zur Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung zu erlassen. Soweit die Träger der Rentenversicherung Verwaltungsakte der Einzugsstellen änderten, fänden dabei die [§§ 44 ff. SGB X](#) Anwendung, wobei sich die Beklagte, ohne dies im Bescheid vom 18. Januar 2005 jedoch ausdrücklich zu erwähnen, hierbei auf die Gesetzesbegründung zu [§ 28 p Abs. 1 Satz 5 SGB IV](#) in der Drucksache 13/1205 stützte. Der Feststellungsbescheid vom 12. Dezember 2002 sei insoweit ohne Anspruchsgrundlage ergangen und danach zurückzunehmen gewesen. Er stelle sich als rechtswidrige begünstigende Regelung im Sinne von [§ 45 SGB X](#) dar, wobei Abs. 1 dieser Vorschrift die Entscheidung beim Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2 – 4 in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde stelle. D.h., es sei abzuwägen, zwischen Sinn und Zweck der Rücknahmevorschrift unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Das Interesse an der Rücknahme des Feststellungsbescheides vom 12. Dezember 2002 werde dadurch gestützt, dass der Klägerin als öffentlich-rechtlicher Arbeitgeberin, die aufgrund der Regelungen des SGB IV gleichzeitig als Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Beitragseinzug, die Sicherung des Beitragsaufkommens sowie für die versicherungsrechtliche Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen zuständig sei, bewusst gewesen sei, dass die zwischen der o.a. Arbeitnehmerin und der Klägerin als Arbeitgeberin getroffene privatrechtliche o.a. Regelung im Sinne von [§ 32 SGB I](#) nichtig gewesen sei. Insbesondere auch deshalb, weil die Klägerin als öffentlich-rechtliche Institution verpflichtet sei, für den sozialversicherungsrechtlichen Schutz ihrer eigenen Arbeitnehmer zu sorgen. Ein rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung könne sodann gemäß [§ 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB X](#) bis zum Ablauf von 10 Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden, wenn – wie hier – der Begünstigte die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt habe, wobei grobe Fahrlässigkeit vorliege, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt habe. Da der Klägerin als Arbeitgeberin die Gesetzwidrigkeit der Entscheidung ihrer Einzugsstelle bekannt gewesen sei bzw. von ihr hätte erkannt werden müssen, schließe dies ein Vertrauen in den Bestand des Feststellungsbescheides vom 12. Dezember 2002 ihrerseits aus. Die Rücknahme des Verwaltungsaktes vom 12. Dezember 2002 sei abschließend geboten gewesen. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie das Interesse der Versichertengemeinschaft an der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes überwiege gegenüber dem Einzelinteresse der Klägerin am Stand des rechtswidrigen Zustandes. Nach Abwägung mit dem gesetzlichen Zweck zur Ausübung des Ermessens sowie dem öffentlichen Interesse sei der Verwaltungsakt somit auf der Grundlage von [§ 45 Abs. 1 SGB X](#) i.V.m. [§ 28 p Abs. 1 Satz 5 SGB IV](#) zurückzunehmen gewesen.

Gegen den Bescheid vom 18. Januar 2005 legte die Klägerin am 21. Februar 2005 als Arbeitgeberin Widerspruch ein, den sie im Weiteren damit begründete, dass hier weder die Voraussetzungen des [§ 32 SGB I](#) noch im Übrigen die Voraussetzungen des [§ 45 SGB X](#) für die von der Beklagten getroffene Entscheidung vorlägen, was die Beklagte ihrerseits im weiteren Verlauf zunächst dazu veranlasste, der Bundesagentur für Arbeit sowie der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als Inhaber der o.a. Beitragsnachforderungen die Prüfung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand der Klägerin nach [§ 28 r SGB IV](#) nahezulegen. Eine gleichzeitige Einschaltung des Bundesversicherungsamtes als zuständiger Aufsichtsbehörde der Klägerin erfolgte jedoch nicht.

Den Widerspruch selbst wies die Beklagte dann gegenüber der Klägerin als Arbeitgeberin durch ihre hierfür zuständige Widerspruchsstelle mit Widerspruchsbescheid vom 29. November 2005 als unbegründet zurück.

Die Beklagte führte aus, entgegen der Auffassung der Klägerin hätten sich für ihre o.a. Arbeitnehmerin durch die geänderten Vertragsbedingungen erhebliche versicherungsrechtliche Nachteile ergeben. Den Versicherungsleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung lägen nur die von der Beitragsberechnung erfassten Arbeitsentgeltbeträge maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde, so dass – wie vorliegend – der über der Beitragsbemessungsgrenze liegende Teil der Einmalzahlungen dem Sozialleistungsempfänger nicht bei Eintritt eines Versicherungsfalles als Sozialversicherungsleistung zugute komme. Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bestimme seit 1. Januar 1997 [§ 23 a SGB IV](#), dass das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt in dem Maße beitragspflichtig werde, als es zusammen mit dem bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraumes erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts die bis dahin maßgebliche anteilige Jahresarbeitsbemessungsgrenze nicht erreiche. Daraus folge, dass bei der Prüfung der Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt nicht die monatliche Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen sei, sondern die anteilige Jahresbemessungsgrenze. Dies sei vorliegend im Rahmen der Beitragsabführung durch die Klägerin geschehen. Gemäß [§ 23 a Abs. 4 SGB IV](#) sei in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zuzuordnen (so genannte Märzklause), wenn es vom Arbeitgeber während dieses Entgeltabrechnungszeitraumes gezahlt werde und zusammen mit dem sonstigen für das laufende Kalenderjahr festgestellten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nach [§ 23 a Abs. 3 SGB IV](#) übersteige. Insoweit sei zusammenfassend festzustellen, dass durch die o.a. Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag statt der bisherigen monatlichen Gehaltszahlungen in Höhe von 3.150,00 Euro nunmehr lediglich Sozialversicherungsbeiträge von einem Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 500,00 Euro monatlich abgeführt worden seien und dadurch, dass die Erfolgsbeteiligungen erst im April ausgezahlt worden seien, die so genannte Märzklause umgangen und die anteilige Beitragsbemessungsgrenze der einzelnen Versicherungszweige für den Zeitraum von Januar bis April weit überstiegen worden sei und dies zur Folge gehabt habe, dass bei fast gleichbleibenden Jahresarbeitsentgeltbeträgen ein erheblich niedrigerer Betrag des Arbeitsentgeltes verarbeitet worden sei als in den Vorjahren, wobei die Beklagte dies auch nochmals rechnerisch erläuterte. Hierdurch sei der sozialrechtliche Schutz der betroffenen Arbeitnehmerin erheblich beeinträchtigt. Da die Zahlung von Beträgen der sozialen Absicherung diene, bedeute die Vermeidung von Beitragspflicht einen Nachteil des Sozialleistungsberechtigten, insbesondere bei Verminderung des beitragspflichtigen Entgelts als Bemessungsgrundlage der Geldleistungen der Sozialleistungsträger, so dass die zwischen der Klägerin als Arbeitgeberin und ihrer o.a. Mitarbeiterin getroffene Ergänzungsvereinbarung vom 10. Dezember 2002 zum ursprünglichen o.a. Arbeitsvertrag sich als nichtig im Sinne von [§ 32 SGB I](#) darstelle. Für den Rentenversicherungsträger als prüfendem Sozialleistungsträger nach [§ 28 p SGB IV](#) bedeute dies, dass er eine privatrechtliche Vereinbarung, die gegen [§ 32 SGB I](#) verstoße, nicht zu beachten habe. Es sei also so zu verfahren, als existiere diese Vereinbarung nicht. Aufgrund der Nichtigkeit der Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom 10. Dezember 2002 sei danach der Bescheid vom 12. Dezember 2002 als von Anfang an rechtswidrig zu beurteilen, wobei der Rücknahme des Verwaltungsaktes vom 12. Dezember 2002 aus den o.a. Ausführungen im angefochtenen Bescheid heraus auch kein Vertrauensschutz entgegenstehe. Da von der Klägerin die Gesetzwidrigkeit der Entscheidung ihrer Einzugsstelle vom 12. Dezember 2002 zumindest hätte erkannt werden müssen, schließe dies ein Vertrauen in den Bestand des Feststellungsbescheides vom 12. Dezember 2002 nach [§ 45 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) aus. Hierbei sei insbesondere darauf hinzuweisen, dass insoweit bei der Klägerin in ihrer Funktion als öffentlich-rechtlicher Arbeitgeberin, die aufgrund der Regelungen des SGB IV gleichzeitig als Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Beitragseinzug, die Sicherung des Beitragsaufkommens sowie für die versicherungsrechtliche Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen zuständig sei, ein besonders hohes Maß angelegt werden müsse. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Klägerin als öffentlich-rechtliche Institution verpflichtet sei, für den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der eigenen Arbeitnehmer zu sorgen. Insoweit greife vorliegend auch die Regelung des [§ 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB X](#), wonach ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bis zum Ablauf von 10 Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden könne, was u.a. dann der Fall sei, wenn der Begünstigte die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt habe, wobei letztere vorliege, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt habe, was hier der Fall sei. Schließlich sei auch die rückwirkende Rücknahme des Verwaltungsaktes vom 12. Dezember 2002 zu Recht erfolgt. Nach [§ 45 Abs. 4 SGB X](#) werde der Verwaltungsakt in den Fällen des [§ 45 Abs. 2 Satz 3](#) und [Abs. 3 Satz 2](#) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Die Behörde müsse dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen würden. Maßgebend für den Fristbeginn sei der Zeitpunkt, in dem die Behörde Kenntnis von allen entscheidungserheblichen Umständen habe, die für ihre konkrete Rücknahmeentscheidung erforderlich seien. In der praktischen Anwendung beginne die "Entscheidungsfrist" des einen Jahres regelmäßig mit dem sachgerechten Abschluss der Anhörung nach [§ 24 SGB X](#) im Zug des Korrekturverfahrens. Vorliegend sei die Anhörung der Klägerin mit Schreiben vom 8. Dezember 2004 erfolgt, wobei der Feststellungsbescheid der Einzugsstelle der Klägerin vom 12. Dezember 2002 anschließend mit Bescheid vom 18. Januar 2005 und damit innerhalb der Jahresfrist nach [§ 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) zurückgenommen worden sei. Soweit abschließend gemäß [§ 45 Abs. 1](#) die Entscheidung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der [Abs. 2 – 4](#) zusätzlich in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde gestellt sei, bedeute dies, dass hier abzuwägen sei zwischen Sinn und Zweck der Rücknahmenvorschrift unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Die Rücknahme des Verwaltungsaktes vom 12. Dezember 2002 sei insoweit geboten gewesen. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie das Interesse der Versichertengemeinschaft an der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes hätten hier gegenüber dem Einzelinteresse der Klägerin am Bestand des rechtswidrigen Zustandes überwogen. Im Übrigen werde durch die Umgehung der Beitragsabführung die Solidargemeinschaft aller Versicherten benachteiligt, was letztlich gegen geschützte Belange der Allgemeinheit verstoße. Die Rücknahme des Feststellungsbescheides der Einzugsstelle der Klägerin vom 12. Dezember 2002 stelle sich somit als rechtmäßig dar.

Die Klägerin hat am 22. Dezember 2005 Klage vor dem Sozialgericht in Kassel erhoben, mit der sie im Wesentlichen unter Wiederholung ihres Vorbringens im Vorverfahren an der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide festhält.

Die Klägerin beantragt,  
den Bescheid vom 18. Januar 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält an den angefochtenen Bescheiden fest, auf die sie inhaltlich verweist. Entgegen der Klägerin stelle sich der Bescheid der Einzugsstelle vom 12. Dezember 2002 wegen der Nichtigkeit der Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom 10. Dezember 2002 als rechtswidrig dar, ohne dass die Klägerin als Arbeitgeberin in den Bestand des Feststellungsbescheides vom 12. Dezember 2002 habe vertrauen dürfen. Neben den o.a. Ausführungen sei hierzu zusätzlich zu erwähnen, dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom

12. Dezember 2007 nicht nur aufgrund der nichtigen Vereinbarung vom 10. Dezember 2002 gegeben gewesen seien, sondern auch aufgrund dessen, dass der Bescheid eine "Bonizahlung" im Mai 2004 beitragsrechtlich beurteile, also eine weit in der Zukunft liegende Zahlung, deren Leistung zum damaligen Zeitpunkt absolut ungewiss gewesen sei. Der Bescheid vom 12. Dezember 2002 beurteile somit letztlich erst gar nicht die im folgenden Jahr, also 2003 angefallene "Bonizahlung". Dass bei alledem die Klägerin hier in ihrer Funktion als öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin gleichzeitig als Einzugsstelle für den Beitragsentzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge fungiere, erfordere aber insbesondere ein hohes Maß bei der Anwendung der insoweit gebotenen Sorgfalt, weil die Klägerin als öffentlich-rechtliche Institution verpflichtet sei, für den Sozialversicherungsschutz der eigenen Arbeitnehmer zu sorgen.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere wegen des jeweiligen weiteren Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte insgesamt; ebenso wird Bezug genommen auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten, dessen wesentlicher, den vorliegenden Rechtsstreit betreffender Inhalt gleichfalls Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht vor dem zuständigen Gericht erhoben worden ([§§ 87, 90 Sozialgerichtsgesetz – SGG](#) -).

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide sind sachlich nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat mit diesen aus den Gründen der angefochtenen Bescheide heraus gegenüber der Klägerin als Arbeitgeberin den Feststellungsbescheid der Einzugsstelle der Klägerin vom 12. Dezember 2002 zu Recht zurückgenommen, nachdem sich die Klägerin als Einzugsstelle auf der Grundlage des Feststellungsbescheides vom 12. Dezember 2002 im Ergebnis geweigert hat, die sich aus dem bestandskräftig gewordenen Beitragsnachforderungsbescheid vom 20. Januar 2004 ergebende Beitragsforderung bei der Klägerin als Arbeitgeberin einzuziehen. Mit der Beklagten war der Feststellungsbescheid vom 12. Dezember 2004 von Anfang an im Sinne von [§ 45 SGB X](#) als die Klägerin als Arbeitgeberin begünstigender Verwaltungsakt rechtswidrig, nachdem insoweit schon die ihm zugrundeliegende, zwischen der Klägerin als Arbeitgeberin und ihrer o.a. Arbeitnehmerin getroffene arbeitsvertragliche Vereinbarung vom 10. Dezember 2002 im Sinne von [§ 32 SGB I](#) aus den Gründen der angefochtenen Bescheide und dem weiteren Vorbringen der Beklagten im Klageverfahren heraus nichtig war, was die Beklagte berechnigte, den Feststellungsbescheid nach [§ 45 SGB X](#), dessen Rücknahmevoraussetzungen mit der Beklagten nach Überprüfung der Kammer insoweit auch im Übrigen vorliegen, zurückzunehmen, so dass sich die Kammer insgesamt die Ausführungen der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden gemäß [§ 136 Abs. 3 SGG](#) zu eigen macht.

Ausgeführt sei seitens der Kammer sodann jedoch noch, dass nach [§ 28 h Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#) die Einzugsstellen nach Streichung des bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Abs. 3 dieser Vorschrift zum 1. Januar 1996 über die Versicherungs-/Beitragspflicht und Beitragshöhe außerhalb von Arbeitgeberprüfungen durch den Rentenversicherungsträger nach [§ 28 p SGB IV](#) zwar zunächst allein entscheidungsbefugt sind, die insoweit bestehende Zuständigkeit aus Anlass von Arbeitgeberprüfungen nach [§ 28 p SGB IV](#) dann jedoch hinter diese zurücktritt, wobei der Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger für die Arbeitgeberprüfung nicht nur Kontrollfunktionen, sondern auch Vollzugsfunktionen zukommen und zwar dergestalt, dass [§ 28 p Abs. 1 Satz 5 SGB IV](#) die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Prüfung selbst zum Erlass von Verwaltungsakten zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern ermächtigt, wobei diese Ermächtigung ausweislich der o.a. Gesetzesbegründung ausdrücklich unter Berücksichtigung der [§§ 44 ff. SGB X](#) auch für die Abänderung von Verwaltungsakten der Einzugsstellen gilt, die sich in einer Arbeitgeberprüfung – wie hier – als fehlerhaft erwiesen haben. Letzteres rechtfertigt sich wiederum daraus, dass [§ 28 p SGB IV](#) als so genanntes Kernstück der Beitragsüberwachung die Prüfung der Arbeitgeber über die Einhaltung ihrer Pflichten im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages seit 1. Januar 1996 ausdrücklich und allein den Rentenversicherungsträgern überantwortet hat, nachdem hierfür bis 31. Dezember 1995 noch die Krankenkassen als Einzugsstellen zuständig waren und diesen insoweit allein noch die sonstige Beitragsüberwachung obliegt, was wiederum damit gerechtfertigt wird, dass es in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der ab 1. Januar 1996 geltenden Kassenwahlfreiheit zu einem umfassenden Wettbewerb der Krankenkassen um die Mitglieder in den Betrieben komme, die mit der Notwendigkeit einer neutralen Prüfung der Arbeitgeber auf Dauer nicht zu vereinbaren sei. Durch die Prüfung nach [§ 28 p SGB IV](#) soll schließlich nicht nur festgestellt werden, ob der Arbeitgeber seine Meldepflichten nach [§ 28 a SGB IV](#) erfüllt; überprüft werden soll auch, ob er seine sonstigen Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllt, zu denen wiederum insbesondere die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages gehört, dessen Überprüfung insoweit nicht nur die Richtigkeit der Beitragshöhe umfasst, sondern auch Fragen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie in der Arbeitsförderung, woraus wiederum folgt, dass die Beklagte beim Vorliegen der Voraussetzungen des [§ 45 SGB X](#) grundsätzlich berechnigt war, den Feststellungsbescheid der Einzugsstelle der Klägerin vom 12. Dezember 2002 zurückzunehmen, nachdem sich dieser als die Klägerin als Arbeitgeberin begünstigender Verwaltungsakt darstellt (vgl. hierzu u.a. Sehnert in Hauck/Noftz, SGB IV, § 28 h Rz. 3 ff., § 28 p Rz. 14 ff.; Seewald in Kasseler Kommentar, § 28 h Rz. 6 ff., § 28 p, Rz. 10 ff.; Baier in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, § 28 h Rz. 6 ff., § 28 p Rz. 5 ff.). Ob die Beklagte mit dem Bundessozialgericht (BSG) darüber hinaus berechnigt gewesen wäre, den Feststellungsbescheid der Einzugsstelle der Klägerin selbst anzufechten, wäre er ihr, was nach Aktenlage nicht der Fall war, rechtzeitig bzw. im Vorfeld der Betriebsprüfung überhaupt bekannt gegeben worden (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 1. Juli 1999, [B 12 KR 2/99 R](#) = SozR 2400 § 28 h Nr. 9), kann dahingestellt bleiben, da die Beklagte nach Aktenlage seitens der Einzugsstelle der Klägerin vor der Erteilung des Feststellungsbescheides weder von dieser hierzu angehört noch ihr anschließend der Bescheid selbst bekannt gegeben worden ist.

Dass sich der Feststellungsbescheid der Einzugsstelle der Klägerin nicht nur gegenüber der o.a. Arbeitnehmerin als Drittbetroffener als begünstigender Verwaltungsakt darstellt, sondern auch gegenüber der Klägerin als Arbeitgeberin selbst, ist zwischen den Beteiligten unstrittig und folgt letztlich zwingend daraus, dass nicht nur die vorgenannte Arbeitnehmerin – wie von der Beklagten ausführlich dargestellt – trotz gegenüber dem Vorjahr nahezu gleichgebliebenem Jahresarbeitsentgelt weniger Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen hatte, sondern hinsichtlich des von ihr zu tragenden Arbeitgeberanteils auch die Klägerin. Entgegen der Klägerin war der Feststellungsbescheid ihrer Einzugsstelle vom 12. Dezember 2002 aber auch rechtswidrig.

Letzteres mit der Beklagten deshalb, weil der Feststellungsbescheid vom 12. Dezember 2002 auf einer im Sinne von [§ 32 SGB I](#) nichtigen privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Klägerin als Arbeitgeberin und ihrer o.a. Arbeitnehmerin beruht. Auch wenn diese durch die Vereinbarung, wie die o.a. Ausführungen zeigen, vermeintliche Vorteile dahingehend hat, dass ein beträchtlicher Teil ihres Arbeitsentgelts

beitragsfrei bleibt, ist mit der Beklagte insoweit allein darauf abzustellen, dass die Vereinbarung auch künftige Rechtsansprüche der betroffenen Arbeitnehmerin zu ihren Lasten beeinflusst, wie von der Beklagten z.B. im Hinblick auf mögliche Ansprüche auf Lohnersatzleistungen, zumindest der Höhe nach, zutreffend ausgeführt. Dabei bleibt es unerheblich, ob der Verlust von Rechtsvorteilen konkrete nachteilige Folgen mit sich bringt, also z.B. ein konkreter Anspruch auf eine bestimmte Leistung bereits bestehen muss. Insoweit werden im Ergebnis alle Nachteile vermögensrechtlicher Natur über [§ 32 SGB I](#) geschützt, wobei bereits nach dem Wortlaut des [§ 32 SGB I](#) eine Saldierung von Vor- als Nachteilen für den Sozialleistungsberechtigten nicht in Betracht kommt (vgl. hierzu u.a. Fastabend in Hauck/Noftz, SGB I, § 32 Rz. 4 ff., 10 ff.; Seewald in Kasseler Kommentar, § 32 Rz. 3 ff.; Baier in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, § 32 Rz. 3 ff.).

Dazu, dass schließlich neben den von der Beklagten aus ihren o.a. Ausführungen heraus zu Recht bejahten weiteren Rücknahmevoraussetzungen des [§ 45 SGB X](#) hier insbesondere kein schutzwürdiges Vertrauen auf Seiten der Klägerin als Arbeitgeberin in den Feststellungsbescheid ihrer Einzugsstelle besteht und die Klägerin durch ihren Vorstand als hier vorherrschend handelndem zur Überzeugung der Kammer die Nichtigkeit der Vereinbarung vom 10. Dezember 2002 letztlich billigend in Kauf genommen hat, sei abschließend noch ausgeführt, dass die Vereinbarung vom 10. Dezember 2002 bei ansonsten gleichbleibenden Arbeitsbedingungen einzig und allein sowie auf Seiten des Vorstands der Klägerin und ihrer o.a. Mitarbeiterin bewusst und gewollt zum Ziel hatte, sowohl zum Vorteil der Klägerin als Arbeitgeberin als auch zum Vorteil der o.a. Arbeitnehmerin trotz nahezu gleichbleibendem Jahresarbeitsentgelt in Abweichung der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches und damit letztlich zu Lasten der Solidargemeinschaft aller Beitragszahler die Beitragspflicht von Arbeitsentgelt zu umgehen, was sich vorliegend verschärfend dadurch auswirkt, dass insbesondere die Klägerin sowohl als Arbeitgeberin als auch als Einzugsstelle in ihrer Funktion als Betriebskrankenkasse untrennbarer Teil des Sozialleistungssystems ist und dennoch – wie die Beklagte zu Recht ausführt – durch die bewusste und gewollte Umgehung der Beitragsabführung letztlich die Solidargemeinschaft aller Versicherten benachteiligt und damit gegen geschützte Belange der Allgemeinheit verstoßen hat, was sich – zumindest aus Sicht der Kammer – insbesondere wegen der Identität der Klägerin als Arbeitgeberin und Einzugsstelle und dem hier eindeutig feststellbarem Zusammenwirken als rechtsmissbräuchlich, wenn nicht letztlich sogar schon insgesamt als verwerflich darstellt, wobei gerade der hier eindeutig im Vordergrund verantwortlich handelnde Vorstand der Klägerin mehr als jeder andere privatrechtliche Arbeitgeber mit einer Beanstandung des Feststellungsbescheides im Rahmen einer Betriebsprüfung zu rechnen hatte. Insoweit macht bereits die Reduzierung des monatlichen Bruttoarbeitsentgelts von 3.150,00 Euro auf 500,00 Euro bei ansonsten gleichbleibenden Arbeitsbedingungen deutlich, dass es sich hier bei den beiden o.a. garantierten Einmalzahlungen von 25.000,00 Euro und weiteren 9.950,00 Euro lediglich pro forma um als Erfolgsbeteiligung titulierte Zahlungen gehandelt hat und beide Zahlungen tatsächlich laufendes Arbeitsentgelt beinhaltet haben, das lediglich teilweise rückwirkend nachgezahlt, teilweise aber auch – geschützt durch die gleichzeitig arbeitsvertraglich vereinbarten, auch die Arbeitnehmerin bis zum Jahresende bindenden Kündigungsfristen – als Vorschuss und damit im Voraus gezahlt worden ist. Zwar ließen sich nach dem Gesetzeswortlaut auch solche Zuwendungen als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt darstellen, die nicht für Arbeitsleistungen in einem einzelnen Abrechnungszeitraum, sondern für Arbeiten in mehreren Zeiträumen und dann auf "einmal", also in einer Summe, gezahlt werden. Hierzu hat das BSG (vgl. BSG, Urteil vom 26. Januar 2005, [B 12 KR 3/04 R](#) mwN) jedoch bereits mehrfach entschieden, dass nicht der Zeitpunkt der Auszahlung maßgebend ist, sondern es entscheidend darauf ankommt, ob das gezahlte Entgelt Vergütung für die in einem einzelnen bestimmten Abrechnungszeitraum geleistete Arbeit ist, was vorliegend bereits deshalb der Fall ist, weil hier zur Überzeugung der Kammer beide Zahlungen einzig und allein das Ziel hatten, dass um rund 84 % reduzierte bisherige monatliche Bruttoarbeitsentgelt auf den Vorjahresbetrag aufzustocken und damit zumindest das Jahresarbeitsentgelt von der Reduzierung des monatlichen Bruttoarbeitsentgelts unberührt zu lassen.

Die Klage war nach alledem abzuweisen, wobei es unbeachtlich bliebe, wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung bei einer weiteren, vom Vorstand der Klägerin geleiteten Betriebskrankenkasse eine der hier streitigen Zahlungsweise entsprechende Vereinbarung im Nachhinein unbeanstandet bzw. unbeachtet geblieben wäre, da die Prüfbehörden bei Arbeitgeberprüfungen nach [§ 28 p SGB IV](#) selbst in kleinen Betrieben zu einer vollständigen Überprüfung der versicherungsrechtlichen Verhältnisse aller Versicherten nicht verpflichtet sind. Betriebsprüfungen haben unmittelbar im Interesse der Versicherungsträger und mittelbar im Interesse der Versicherten den Zweck, die Beitragsentrichtung zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu sichern. Sie sollen einerseits Beitragsausfälle verhindern helfen, andererseits die Versicherungsträger in der Rentenversicherung davor bewahren, dass aus der Annahme von Beiträgen für nicht versicherungspflichtige Personen Leistungsansprüche entstehen. Eine über diese Kontrollfunktion hinausgehende Bedeutung kommt den Betriebsprüfungen nicht zu. Sie bezwecken insbesondere nicht, den Arbeitgeber als Beitragsschuldner zu schützen oder ihm "Entlastung" zu erteilen. Auch den Prüfberichten kommt insoweit keine andere Bedeutung zu (vgl. BSG, Urteil vom 14. Juli 2004, [B 12 KR 10/02 R](#) = SozR 4 -2400 § 28 p Nr. 1).

Die Kostenentscheidung folgt aus den [§§ 197 a, 183 SGG](#) i.V.m. [§ 154](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO), nachdem § 193 Abs. 1 und 4 hier gemäß [§ 197 a Abs. 1 Satz 1](#) 2. Halbsatz SGG keine Anwendung finden, da im Anschluss an die im Jahr 2005 erfolgte Klageerhebung weder die Klägerin als Arbeitgeberin noch die Beklagte zu dem in [§ 183 SGG](#) genannten, privilegierten Personenkreis gehören. Dies mit der Folge, dass auf der Grundlage der Abweisung der Klage die Klägerin hier einschließlich der Kosten der Beklagten insgesamt die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat, also auch die Gerichtskosten, wobei sich diese wiederum an der Höhe des Streitwertes bzw. Gegenstandswertes orientieren, der insoweit ebenfalls von Amtswegen und wie in der mündlichen Verhandlung erfolgt, festzusetzen ist.

Der gesonderten Entscheidung über eine Zulassung der Berufung bedurfte es nicht; Berufungsausschlussgründe, die eine solche erforderlich gemacht hätten, liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2009-08-25